

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 25

Pfarrkirchen, 04.12.2025

Inhalt

Allgemeinverfügung des Landkreises Rottal-Inn über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Rottal-Inn

197-207

Wasserrechtliche Bewilligung für die Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb des Innkraftwerkes Ering-Frauenstein

208-209

**Allgemeinverfügung des Landkreises Rottal-Inn
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung
des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der
Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Rottal-Inn**

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) erlässt der Landkreis Rottal-Inn als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum mehr weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV. Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind § 45a und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Ausbildungshilfen) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die

bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Ausbildungshilfen weiter gewährt. Unter anderem auch für diesen Zweck wurde zuletzt die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ des Landkreises Passau über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif und Nachfolge § 45a PBefG“ erlassen. Nach dem 01.01.2025 wieder erteilte Genehmigungen fallen jedoch aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für diese Linien werden neu verteilt.

Die Kriterien für die Neuverteilung sind zwar bekannt, allerdings ist die Entwicklung des Gesamtfördertopfes und die genaue Verteilung auf die einzelnen Aufgabenträger in Bayern nicht vorhersehbar. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Ausbildungshilfen ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen. Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutendem Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Rottal-Inn, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden.

Ab dem 01.01.2026 sind die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG für Verkehre in der Bestandssicherung nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift des Landkreises Rottal-Inn über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif und Nachfolge § 45a PBefG. Die Ausbildungshilfen für Verkehre in der Bestandsicherung müssen daher ebenfalls in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Der Landkreis nimmt davon Abstand, die auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen im Landkreis zu bündeln und EU-weit auszuschreiben. Eine Wettbewerbsintensität ist nicht gegeben.

Der Landkreis hat sich daher dazu entschlossen, für aus der Bestandssicherung bei den Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG herausfallende Verkehre eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Seit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express) steht fest, dass der Landkreis aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, sämtliche wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Gestritten werden kann dann nur noch über die Höhe des angemessenen Gewinns. Wenn der Freistaat Bayern die Ausbildungshilfen für wiedererteilte Verkehre an den Landkreis kürzt, darf der Landkreis die Ausbildungshilfen für die Verkehrsunternehmen in der Folge also nicht ohne weiteres kürzen.

Der Landkreis hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen

Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung). Der Landkreis macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV im Landkreis Rottal-Inn (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vor-gegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Ände-rung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Landkreis gemäß § 39 PBefG be-darf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.
Die mit dieser allgemeinen Vorschrift auszugleichende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Veränderung des § 45a PBefG durch Art. 24 BayÖPNVG.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises.
- (2) Derzeit wird dieses Gebiet durch die noch im Bestandsschutz stehenden Linienverkehre im ÖPNV gemäß Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung erschlossen.
- (3) Zusätzlich wird dieses Gebiet durch die seit dem 01.01.2025 aus dem Bestandsschutz herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV gemäß Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfü-gung erschlossen.
- (4) Im Falle des Herausfallens weiterer Linienverkehre aus dem Bestandsschutz verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung und erwei-tert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung auto-matisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungs-be-reich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des benachbarten Aufgabenträ-gers erbrachten Beförderungsleistungen, sofern dies zwischen den zuständigen Aufga-benträgern vereinbart wurde. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Lis-ten in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Allgemeinverfügung fortzuschreiben.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewäh-rung von Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Li-nienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG (Bestandsschutz).

- (2) Die Ausbildungshilfen werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG allgemein dynamisiert werden.
- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.
- (4) Vermindern sich die Ausbildungshilfen bei einem aus dem Bestandsschutz herausfallenden Linienverkehr gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese in bisheriger Höhe gem. den Absätzen 1 und 2 ausgeglichen.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Aufgabenträger in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 7 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 03.12.2025

Michael Fahmüller
Landrat

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Rottal-Inn über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Rottal-Inn vom 03.12.2025

Noch im Bestandsschutz stehende Linienverkehre im ÖPNV gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinverfügung:

Linie	Linienverlauf	im Bestandsschutz bis:
16a	Bertendorf - Frontenhausen - Niederviehbach	31.12.2026
75 (15a)	Ödgarten - Radlkofen - Thalkofen - Dingolfing	31.12.2026
80	Ortslinienverkehr Simbach a. Inn	16.09.2027
86	Babing - Taubenbach - Hitzenau - Simbach a. Inn	18.12.2026
202	Tann - Untertürken - Altötting - Gendorf	31.01.2030
510	Aresing - Geratsk. - Altötting	31.12.2033
520	Mitterskirchen - Geratskirchen - Eggenfelden	19.09.2028
2026	Gangkofen - Vilsbiburg	28.04.2029
2050	Gangkofen - Hölsbrunn - Kollbach - EG	12.03.2031
2051	Gangkofen - Reicheneibach - Eggenfelden	30.11.2029
2060	Falkenberg - Taufkirchen - Falkenberg	05.03.2030
6205	Pfarrkirchen - Tann - Simbach a. Inn	22.10.2029
6206	Simbach a. Inn - Pocking	30.08.2027
6208	Bad Birnbach - Bayerbach - Bad Birnbach	02.11.2028
6209	Mühldorf - Passau	30.04.2031
6211	Neuhofen - Schönau - Pfarrkirchen	02.04.2031
6213	Pfarrkirchen - Arnstorf - Roßbach - Untergrafendorf	03.03.2028
6214	Pfarrkirchen - Aidenbach / Lohe	30.06.2029
6216	Eggenfelden - Hebertsfelden - Walburgskirchen	16.02.2028
6217	Pfarrkirchen - Triftern - Simbach a. Inn	31.01.2031
6218	Eggenfelden - Simbach / Landau	31.12.2025
6219	Eggenfelden - Arnstorf - Pörndorf	15.10.2026
6220	Eggenfelden - Gangkofen - Dirnaich	28.04.2028
6221	Eggenfelden - Schönau - Johanniskirchen	02.03.2028
6222	Simbach a. Inn - Marktl - Tann - Eggenfelden	03.07.2029
6223	Eggenfelden - Reischach - Altötting	16.09.2026
6257	Eggelham - Dietersburg - Arnstorf	13.09.2028
6259	Eichendorf/Aufhausen - Indersbach - Arnstorf	31.08.2027

7507	Kindlbach - Bayerbach - Pfarrkirchen	28.11.2030
7513	Neuhofen - Postmünster - Pfarrkirchen	02.04.2031
7531	Arnstorf - Fünfleiten - Arnstorf	01.11.2030
7532	Wurmannsquicke - Tann - Reut - Simbach a. Inn	19.02.2031
7533	Grasensee / Walburgskirchen - Tann	31.07.2030
7534	Niedernkirchen - Linden - Kolomann - Hebertsfelden	31.12.2025
7539	Ering - Münchham - Stubenberg - Simbach a. Inn	28.04.2030
7541	Simbach a. Inn - Pfarrkirchen	04.05.2030
7542	Burghausen - Seibersdorf - Simbach a. Inn	30.04.2026
7562	Pfarrkirchen - Kühstetten - Lanzing - Pfarrkirchen	14.09.2029
7641	Machend. - Simbach - Rotthalmünster	31.08.2027
7642	Triftern - BB - Bayerbach - Rotthalmünster	31.08.2027
7700	Aidenbach - Haarbach - Bad Birnbach - Pfarrkirchen	31.08.2026

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Rottal-Inn über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Rottal-Inn vom 03.12.2025

Die seit dem 01.01.2025 aus dem Bestandsschutz herausgefallenen Linienverkehre im ÖPNV gemäß § 2 Abs. 3 der Allgemeinverfügung:

Linie	Linienverlauf	herausgefallen am:
6106	Passau - Pocking - Simbach a. Inn	01.06.2025
6215	Pfarrkirchen - Johanniskirchen - Emmersdorf	18.09.2025
6236	Landau a. d. Isar - Arnstorf	01.09.2025
7535	Thanndorf - Roßbach - Arnstorf	02.09.2025
7543	Roßbach / Moos - Roßbach / Schule	02.09.2025
7544	Roßbach / Moos - Arnstorf, Bbhf	02.09.2025
7630	Osterhofen - Gergweis - Arnstorf	16.09.2025

Wassergesetze, Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Regensburger Vertrag

**Wasserrechtliche Bewilligung für die Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb des Innkraftwerkes Ering-Frauenstein, 94140 Ering, Fluss Km. 48,025
Bekanntmachung**

Die *Innwerk AG, vertr. durch die Grenzkraftwerke GmbH, Schulstraße 2, 84533 Stammham* hat mit Unterlagen vom 24.10.2022, ergänzt um Anlage 38 am 20.06.2023, die wasserrechtliche Bewilligung für die Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb des Innkraftwerkes Ering-Frauenstein, 94140 Ering, Fluss Km. 48,025 gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen beim Landratsamt Rottal-Inn beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen des Regensburger Vertrags erfolgt außerdem eine Abstimmung mit den zuständigen österreichischen Behörden (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft).

Der Antrag beinhaltet die Bewilligung für folgende Benutzungstatbestände:

1. Aufstauen des Inn an der bestehenden Wehranlage (Inn-km 48,025) auf das Stauziel 336,20 m ü. NN (VS)
2. Ableiten von bis zu 1.040 m³/s aus dem Inn im Oberwasser des Innkraftwerkes Ering-Frauenstein zum Betrieb der 3 Turbinen zum Zwecke der Energieerzeugung und anschließendes Wiedereinleiten ins Unterwasser des Innkraftwerks
3. Ableiten von 300 l/s aus dem Inn in den historischen Fischpass am Kraftwerk und Wiedereinleiten dieser Wassermenge in den Inn (Betrieb in 30-Minuten-Intervallen),
4. Ableiten von bis zu 1.250 l/s Wasser aus dem landseitigen Sickergraben am Pumpwerk Simbach und anschließendes Einleiten in den Inn
5. Ableiten von bis zu 2.350 l/s aus dem landseitigen Sickergraben am Pumpwerk Erlach und anschließendes Einleiten in den Inn
6. Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch die in das Grundwasser reichenden Bauwerke

Beantragt wird eine Bewilligungsdauer von weiteren 90 Jahren.

Bauliche Veränderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht beantragt.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Pläne und Beilagen lagen bei den Verwaltungsgemeinschaften Ering und Rotthalmünster, der Gemeinden Kirchdorf am Inn und der Stadt Simbach am Inn zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Sie wurden ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes Rottal-Inn und unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Die Stellungnahmen der Behörden sowie die vorgetragenen Einwendungen sind mit den Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes, dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin findet in Form einer Online-Konsultation statt (Art. 98 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 1 Nr. 11, § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG).

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Die Online-Konsultation findet in der Zeit vom **vom 17.12.2025 bis einschließlich 13.01.2026** über die **Cloud des Landratsamtes Rottal-Inn statt (<https://cloud.rottal-inn.de/>)** statt.

Die Online-Konsultation ist – wie die hierdurch ersetzte mündliche Verhandlung - nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht wird zu den Akten des Landratsamtes Rottal-Inn genommen. Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

Teilnahmeberechtigte erhalten die Zugangsdaten zur Online-Konsultation nach entsprechender Benachrichtigung über gewaesser@rottal-inn.de

Aufwendungen, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Anmeldung oder unterbliebener Teilnahme eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Online-Konsultation keine Entscheidungen getroffen werden und Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen nicht Gegenstand der Online-Konsultation sind.

Pfarrkirchen, 03.12.2025
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Dr. Kufer